

von Herrscher und Untertanen¹⁰, sondern auch vom Inhalt des Freiheitsbriefs her. Wiederum ist es Ruppertsberg, der uns auf diesen Umstand aufmerksam macht: "Die von dem Grafen verliehene Urkunde enthält zum Teil die Aufzeichnung schon bestehender Rechte, zum Teil neue Bestimmungen, die wohl nach gegenseitiger Übereinkunft (sic!) zustande gekommen sind"¹¹. Worin bestanden nun die wichtigsten, wechselseitig bedingten städtischen Privilegien?

Wir wollen im folgenden nur diejenigen städtischen Privilegien behandeln, durch die sich die Bürger am augenfälligsten von den Landuntertanen unterschieden und die als die bedeutendsten kommunalen Autonomierechte fungierten. Dabei beschränken wir uns nicht allein auf die Privilegien, die im Jahre 1322 verliehen wurden, sondern beziehen auch diejenigen mit ein, die in der Folgezeit sowohl ergänzend als auch zusätzlich gewährt wurden¹². Schon im Eingangsprotokoll des Freiheitsbriefes von 1322, in der sog. Dispositio wird das wichtigste Privileg genannt, das die Bürger von den leibeigenen Untertanen auf dem Land am deutlichsten unterschied: Die bürgerliche 'Freiheit'¹³. Graf Johann, seine Frau und sein Sohn bekundeten hier, daß die Stadt Saarbrücken und das Dorf St.Johann *und alle Mann und Frauen und ihre Erben sind befreit (...) zu unserm Nutz und Besserung*¹⁴. Unter 'Nutz und Besserung' war gewiß das wirtschaftliche Aufkommen der Städte gemeint, das der Graf durch den Freiheitsbrief fördern wollte; denn "Ansätze zu städtischem Leben waren im allgemeinen in den zur Stadt erhobenen Siedlungen bereits vorhanden", die Landesherrn förderten hier "nur einen natürlichen wirtschaftlichen Prozeß durch die rechtliche Anerkennung"¹⁵. Unter der bürgerlichen Freiheit, die im Eingangsprotokoll ganz allgemein gehalten und erst durch die dann folgende Nennung der Stadtrechte näher spezifiziert wurde, ist in Abgrenzung zur Landbevölkerung im wesentlichen zweierlei zu verstehen: Zum einen die Befreiung von der Leibeigenschaft, d.h. die 'Freizügigkeit', die allerdings im Freiheitsbrief noch nicht uneingeschränkt gewährt, sondern an den Verlust des Vermögens gebunden wurde¹⁶; den bedingungslos *freyen*

¹⁰ Vgl. dazu auch Maier, Genesis, S.18-35 (zit.21).

¹¹ Ruppertsberg, Städte I, S.15; vgl. zur Analyse von altem Herkommen und neuem Recht im Freiheitsbrief Kessler, Freiheitsbrief.

¹² Einen guten Überblick über sämtliche städtische Privilegien inklusive der Frage ihrer Gültigkeit im 18.Jahrhundert bieten die beiden Aktenbände: LA SB 22/2850 u.2851.

¹³ Vgl. zur Interpretation des Eingangsprotokolls, das aus der Intitulatio und der Dispositio bestand, Klein, Freiheitsbrief, S.136; vgl. zur bürgerlichen Freiheit als wichtigstem Privileg Jung, Ackerbau, S.107.

¹⁴ Köllner, Städte I, S.28.

¹⁵ Vgl. dazu Ennen, Entwicklung.

¹⁶ Vgl. den Art.24 des Freiheitsbriefes bei Köllner (Städte I, S.32): *Wer von uns räumete oder die Burgerschaft anderswo empfinde (ohne Erlaubniß), des Gut han wir auch gewonnen*; Köllner selbst sagt an anderer Stelle, daß noch verschiedene Beschränkungen und Verbote aus dem Freiheitsbrief "stark an das Leibeigenschafts-Verhältniß erinnerten" (Städte II, S.179). Ruppertsberg (Städte I, S.14ff.), der den Freiheitsbrief systematisch auswertet, behandelt diesen Punkt bezeichnenderweise